

**Satzung der Jugendabteilung des  
SuS Legden 1911 e. V.  
(Jugendordnung)**

**§ 1**

**Präambel**

- 1.1 Der Spiel- und Sportverein Legden 1911 e.V. (SuS Legden) führt unter seinem Namen eine eigenständige Jugendabteilung.
- 1.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung des SuS Legden gilt für die Jugendabteilung diese Jugendsatzung.
- 1.3 Sofern diese Jugendsatzung keine anderslautenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Satzung des SuS Legden.
- 1.4 Die Jugendabteilung besteht aus verschiedenen Abteilungen; sie steht weiteren Sportarten offen.

**§ 2**

**Aufgaben**

- 2.1 Die Jugendabteilung hat neben den allgemeinen Aufgaben des SuS Legden insbesondere die Aufgabe der Förderung und Pflege der sportlichen Jugendarbeit.
- 2.2 Ferner soll die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowohl im In- als auch im Ausland aufgebaut, gepflegt und gefördert werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft, Ein- und Austritt**

- 3.1 Mitglieder der Jugendabteilung sind automatisch alle Mitglieder des SuS Legden unter 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den SuS Legden und endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem SuS Legden oder durch Tod.

**§ 4**

**Organe der Jugendabteilung**

- 4.1 Organe der Jugendabteilung sind
  - der Jugendtag (§ 5) und
  - der Jugendausschuss (§ 7)

## **§ 5**

### **Jugendtag**

- 5.1 Der ordentliche Jugendtag findet einmal im Jahr und zwar nach Möglichkeit vor der Generalversammlung des SuS Legden statt.
- 5.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.2.1 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
  - 5.2.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
  - 5.2.3 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - 5.2.4 Entlastung des Jugendausschusses;
  - 5.2.5 Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
  - 5.2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Gemeinde- und Kreisebene zu denen der SuS Legden Delegationsrecht hat;
  - 5.2.7 Beschlussfassung über Anträge.
- 5.3 Die Mitglieder der Jugendabteilung sind am Jugendtag Teilnahme- und stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 5.4 Die Einladung zum Jugendtag ergeht vom Jugendobmann. Sie muss 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten (Sportplatz, Sporthallen Brigiden- und Marienschule) und den Bekanntmachungskästen des SuS Legden erfolgen.
- 5.5 Anträge sind 10 Tage vor dem Jugendtag schriftlich beim Jugendobmann einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch während des Jugendtages gestellt werden.
- 5.6 Bei dringlicher Veranlassung kann der Jugendausschuss die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages beschließen.
- 5.7 Für den außerordentlichen Jugendtag gelten die Bestimmungen des ordentlichen Jugendtages.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit, Wortmeldung und Wahlen**

- 6.1 Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 6.2 Wortmeldungen können von allen Mitgliedern erfolgen.
- 6.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz, die Satzung des SuS Legden oder diese Jugendsatzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung. Im Falle einer

nochmaligen Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6.4 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes haben einzelne Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- 6.5 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 7**

### **Jugendausschuss**

- 7.1 Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Jugend des SuS Legden betreffen, sofern nicht der Jugendtag zuständig ist. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 7.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Jugendobmann
  - dem stellv. Jugendobmann
  - dem Jugendgeschäftsführer
  - je einem Beisitzer aus jeder Abteilung
  - 2 Jugendvertretern (möglichst unter 17 Jahren)
- 7.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen und ist Mitglied im Vorstand des SuS Legden.
- 7.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SuS Legden, dieser Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des SuS Legden verantwortlich.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen**

- 8.1 Änderungen dieser Jugendsatzung können nur vom Jugendtag beschlossen werden, wenn ein solcher Antrag auf der Tagesordnung enthalten ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder der beantragten Satzungsänderung zustimmen.
- 8.2 Die Generalversammlung des SuS Legden muss der Änderung zustimmen.

4427 Legden,

Die Generalversammlung des SuS Legden hat dieser Jugendsatzung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

4427 Legden,